

Landratsamt Hildburghausen

Sozialamt

Richtlinie zur Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

1. Einleitung

Die Erstellung der Verwaltungsrichtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII, des SGB II und des AsylbLG eine einheitliche Rechtsanwendung durch die beiden Leistungsträger erfolgt. Insbesondere sollen dadurch Ermessensentscheidungen und Auslegungen unbestimmter Rechtsbegriffe (wie z.B. Angemessenheit, Zumutbarkeit) erleichtert und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung können Pauschalbeträge bestimmt werden. Die Richtlinie des Landkreises sieht neben den Pauschalbeträgen auch die Festsetzung von Höchstbeträgen zur Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich für Schwangerschaft und Geburt vor. Das Jobcenter ist für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB II und der Landkreis Hildburghausen für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB XII sowie dem AsylbLG zuständig.

In der vorliegenden Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich zugleich auf Personen männlichen wie auch weiblichen und diversen Geschlechts.

2. Rechtsgrundlagen

§ 31 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt - *Einmalige Bedarfe*

§ 24 SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

§§ 2,3 und 6 AsylbLG - *Abweichende Erbringung von Leistungen*

3. Leistungsberechtigte

Diese Leistungen können erbracht werden für Leistungsberechtigte

- der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19f SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 SGB XII),
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 SGB II) und
- nach § 1 AsylbLG.

Die Leistungen werden auch gewährt, wenn die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, SGB II und dem AsylbLG keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen(SGB XII) benötigen, den festgestellten Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht eigenständig aufbringen bzw. voll decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung zu entscheiden ist (§ 24 (3) SGB II/ § 31 (2) SGB XII). Die Anzahl der Monate in denen das übersteigende Einkommen zu berücksichtigen ist, ist eine zu begründende Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Art des Bedarfs und die Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes. Bei mehrfacher Beantragung einmaliger Beihilfen oder einer abweichenden Erbringung von Leistungen ist zu berücksichtigen, dass wenn für einen Bedarf bereits Einkommen eingesetzt wurde, jedoch der 7 Monats-Zeitraum noch nicht ausgeschöpft ist, für einen weiteren gleichzeitig zu gewährenden Bedarf das Einkommen auf die restlichen Monate eingesetzt wird. Eine Überlappung des Einkommenseinsatzes darf nicht erfolgen.

4. Einmalige Beihilfen / abweichende Erbringung von Leistungen

Durch die Regelleistungen werden bestimmte Aufwendungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes abgegolten. Sie umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich der Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 27 (1) SGB XII) (§ 20 (1) SGB II).

Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sind keine Regelleistungen und können als Sachleistung oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen (§ 31 (1,3) SGB XII, § 24 (3) SGB II) erbracht werden.

Die Richtlinie des Landkreises Hildburghausen sieht bei der Gewährung einmaliger Bedarfe und bei abweichender Leistungserbringung Pauschalbeträge und Höchstbeträge vor. Die Ermittlung erfolgte unter Hinzuziehung der Angebote und Preislisten der ortsansässigen Möbel- und Kleiderkammern, der An- und Verkaufseinrichtungen sowie der Angebote von Discountern und der Einbeziehung von Erfahrungswerten. Nach der Besonderheit des Einzelfalles ist eine Überschreitung der Beträge der Ziffern 5-7 möglich.

Dies ist im Rahmen der Ermessensentscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG erfolgt die Leistungsgewährung entsprechend § 6 AsylbLG vorrangig als Sachleistung und im begründeten Ausnahmefall als Geldleistung. Weiterhin sollen die Berechtigten auch auf die Beschaffung von gebrauchten Gegenständen verwiesen werden

5. Erstausrüstungen für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann. Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten. Von einem Gesamtverlust ist z.B. bei Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.) auszugehen.

Bei Verlust der gesamten Grundausrüstung von Bekleidung sind pauschal 280,00 € pro Person nach Vollendung des 7. Lebensjahres und bei Kindern unter 7 Jahren sind 190,00 € pro Person zu gewähren. Bei Teilverlust ist der notwendige Bedarf zu ermitteln.

6. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

Für Schwangerschaftsbekleidung (einschließlich Klinikbedarf) ist eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100,00 € zu bewilligen. Die Bewilligung erfolgt ab 20. Schwangerschaftswoche unter Vorlage des Mutterpasses als Gesamtsumme ohne besondere Bedarfsprüfung.

7. Erstaussstattung bei Geburt

Die Beihilfe für die Babyerstaussstattung ist ab 28. Schwangerschaftswoche zu leisten.

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Babyerstaussstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich 50 % des o. g. Betrages zu bewilligen. Die Farben der Bekleidung bzw. Gegenstände spielen hierbei keine Rolle, da es um die reine Zweckmäßigkeit geht.

→ (Hierbei ist nicht der Geburtstermin des weiteren Kindes ausschlaggebend, sondern der Zeitpunkt der Beantragung)

Der Betrag für die Erstaussstattung für Geburt sollte 400,00 € nicht übersteigen. Bei der Bemessung der maximalen Höhe der Erstaussstattung wurden geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Der Leistungsberechtigte kann innerhalb der Babyerstaussstattung Verschiebungen der einzelnen Bedarfspositionen vornehmen, wenn es seiner Bedarfsdeckung insgesamt nicht entgegensteht.

8. Nachweispflicht: In begründeten Einzelfällen können die Leistungsträger von den Leistungsberechtigten Nachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe in Form von Kaufbelegen und Quittungen verlangen. Sofern die Nachweise nicht erbracht werden können und eine Nachweisführung auf andere Weise (z.B. Inaugenscheinnahme) nicht möglich ist, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Der Bewilligungsbescheid ist mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu versehen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

Hildburghausen, den 07.03.2019


Thomas Müller
Landrat

Anlage 1

Erstausstattung bei Geburt

Babyerstausstattung Kombikinderwagen	150,00 €
Babybett mit Matratze	65,00 €
2 – 3 Spannbettlaken	15,00 €
Babyschlafsack	10,00 €
4 Bodys	15,00 €
4 Strampler	20,00 €
3er Pack Erstlingssöckchen	6,00 €
2 Baumwollmützchen	5,00 €
3 Schlafanzüge	15,00 €
4 Pullover bzw. 4 T-Shirts	15,00 €
2 Strumpfhosen bzw. 2 Leggings	10,00 €
1 Babyoverall	10,00 €
2 Fäustlinge	5,00 €
4er Pack Waschlappen	5,00 €
Badethermometer	4,00 €
2 Schnuller	5,00 €
4 Milchfläschchen	20,00 €
2 Jacken	25,00 €
<hr/>	
Gesamtbetrag:	400,00 €



Eingangsdatum

Antrag auf Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

A) Angaben zum Antragsteller bzw. zur Antragstellerin

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Aktenzeichen: _____

BG-Nummer: _____

B) Ich beantrage folgende Erstausrüstung

für Bekleidung

Notwendige Unterlagen:

Nachweis für die besondere Lebenslage und den Bedarf (z. B. Einsatzprotokoll
Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest)

bei Schwangerschaft

Notwendige Unterlagen:

Mutterpass mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins

bei Geburt

Notwendige Unterlagen:

Mutterpass mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins

Hinweis: Wenn Sie bereits ein oder mehrere Kinder haben, werden die
Erstausrüstungspauschalen anteilig gewährt. Der Umfang hängt vom Alter des nächstälteren
Kindes ab.

C) Zahlungsempfänger/in

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

D) Anmerkungen zu meinem Antrag

E) Hiermit versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Sozialamt Hildburghausen bzw. dem Jobcenter Hildburghausen unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistungen haben können.

Meine Telefonnummer für Rückfragen lautet:

Bitte fügen Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Seite 1) bei, um unnötige Verzögerungen oder Rückfragen zu vermeiden!

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/-in

bei Minderjährigen: Unterschrift des
gesetzlichen Vertreters